

Zeitschrift:	Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band:	6 (1890)
Heft:	12
Artikel:	Protokoll der Vereinigten Versammlung des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes und des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen
Autor:	Volkart, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-866052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von planimetrischem Linearzeichnen und Risszeichnen gehört also gleichfalls in die Rüstkammer veralteter Lehrsätze. Es bleiben somit zwei wesentlich verschiedene Weisen des Zeichnens: Die *freie Zeichenübung*, welche vorzüglich das ziehen von stetigen Bogen pflegt und der Gesamtauffassung dient; anderseits das zerlegende und wieder gestaltende *Masszeichnen*, welches sich auf gerade Linien und Kreise stützt und das Verständnis für den Zusammenhang der Gestalten begründet. Sie entsprechen der Sprachübung und Sprachlehre und ergänzen einander wie diese.

G.

Protokoll

der Vereinigten Versammlung des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes und des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen.

Samstag, den 27. September 1890, Vormittags 9 Uhr im Polytechnikum in Zürich.

Herr Boos-Jegher, Zürich, begrüßt die Versammlung und beleuchtet die Gründe der gemeinsamen Sitzung obgenannter beider Vereine, indem es sich um Verschmelzung derselben handele, da doch die Bestrebungen beider Vereine in vielen Punkten übereinstimmen. Herr Volkart, Herisau, erklärt sein vollständiges Einverständnis mit der Vereinigung und wünscht, dass in Zukunft nicht nur den *zeichnenden Fächern* die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werde, sondern dass auch die **theoretischen Fächer** in Hinsicht auf die gewerblichen Anstalten mit in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden möchten; hiefür wünscht er *Beibehaltung der „Gewerblichen Fortbildungsschule“ unter der Redaktion des Herrn Professor Hunziker in Küssnacht als Vereinsorgan* und zwar als Beilage zu den „Blättern für den Zeichenunterricht“, welche nur den zeichnenden Fächern zu widmen wäre. (Wird angenommen.)

Nach dieser kurzen Einleitung wird einstimmig die Vereinigung beschlossen, und auf artikelweise Beratung der Statuten, die bereits an Hand der alten Statuten des Vereines zur Förderung des Zeichenunterrichts entworfen waren eingetreten.

Die aus der Schlussabstimmung hervorgegangenen, einstimmig acceptirten Statuten finden die Mitglieder des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen als Beilage. Die Vereinigung führt nun den Namen

„Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer.“

In den neu zu wählenden *Vorstand* werden gewählt die Herren: Boos-Jegher, Neumünster-Zürich; Professor Schoop, Zürich; Heinrich Volkart, Herisau; Prof. Birchmeier, Chur; Prof. Arnold Weber, Zürich; Trübner-Ith, Basel; E. Liener, Einsiedeln. Als *Präsident* wird einstimmig gewählt: Herr Boos-Jegher, Neumünster-Zürich. Als *Rechnungsrevisoren* werden bestätigt die Herren Rektor Rohner, Zürich, und Bützberger, Langenthal.

Aus Mangel an Zeit (punkt 10 Uhr Konferenz der Herren Fachexperten der ersten schweizer. Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen mit den Tit. Schulvorständen, der Tit. Lehrerschaft) konnte leider das ausgekündigte Referat des *Herrn Graberg in Hottingen* nicht mehr angehört werden. Es soll im Vereinsorgan erscheinen.

Der Aktuar: Volkart, Herisau.

Komit -Sitzung,

den 27. September 1890, abends 6 Uhr, im Pfauen, Z rich.

Anwesend sind s mtliche Mitglieder des Vorstandes.

Das Bureau wird folgendermassen bestellt, resp. erg nzt:

Als Vizepr sident wird gew hlt: Herr Prof. Schoop, Z rich; zum Aktuar bestimmt: Heinrich Volkart, Herisau und als Qu stor bezeichnet: Herr Tr bner-Ith, Basel.

Als Chefredakteur der Zeichenbl tter wird best igt: Herr Pupikofer in St. Gallen.

Der Aktuar: Heinrich Volkart, Herisau.

Statuten

des

Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer fr her

Verein zur F rderung des Zeichen-Unterrichtes und
Verein von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen,

Vereinigt an der Versammlung in Z rich am 27. September 1890.

§ 1. Der Verein bezweckt: F rderung des Zeichenunterrichtes an niedern und h heren Schulen allgemein bildender und beruflicher Art, ebenso des gewerblichen und kunstgewerblichen Unterrichtes  berhaupt. Er sucht dies insbesondere zu erreichen durch vereinigte Bestrebungen von Lehrern und Freunden dieser Unterrichtszweige, in Verbindung mit Beh rden und Vereinen.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder Lehrer oder Schulfreund werden; er verpflichtet sich durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Vorstandes zur Bezahlung des pr nnumerando zu entrichtenden Jahresbeitrages. Durch schriftliche Austrittserkl rung erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3. Die Einnahmen des Vereins bestehen: a) aus einem j hrlichen Beitrag jedes Mitgliedes von 3 Franken; b) aus freiwilligen Beitr gen von Beh rden und Privaten.

§ 4. Die Einnahmen werden zun chst zur Unterhaltung eines Fachblattes verwendet, welches alle Monate erscheint und den Mitgliedern des Vereins *unentgeltlich* verabfolgt wird.